

# Niederschriftsauszug

## Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2021

Top 5 Haushalt 2021 hier: Änderung

### **Beschluss**

Es wird folgende geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 2014 vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 1339), hat der Rat der Stadt Völklingen am 08. Juli 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.953.360 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.464.575 €
dem Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 4.511.215€

#### 2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.740.156 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.252.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 10.511.844 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.220.706 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 3.988.981€
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 8.231.725€

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 10.275.207 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

4.750.000€

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

95.000.000€

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf

4.511.215€

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A):

290 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B):

605 v.H.

2. Gewerbesteuer:

460 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 20. Mai 2021 beschlossene Stellenplan.

Völklingen, 09. Juli 2021

Christiane BLATT, Oberbürgermeisterin